

§ 2

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, ständig Maßnahmen zur Verhinderung von Überstundenarbeit und zur Vermeidung von Nacharbeit nach Beendigung der normalen Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

II.

Antragstellung und Zustimmung auf Überstunden für Betriebe und Verwaltungen

§ 3

(1) Überstundenarbeit darf nur angeordnet und geleistet werden, wenn hierzu der Gebiets- oder Kreisvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft seine Zustimmung erteilt hat. Eine Zustimmung oder Genehmigung staatlicher Organe ist nicht erforderlich.

(2) Der Antrag auf Leistung von Überstundenarbeit darf vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen besonderer Notwendigkeit und nur dann gestellt werden, wenn die Betriebsgewerkschaftsleitung, Orts- oder Dorfgewerkschaftsleitung durch Beschluß ihr Einverständnis hierzu erklärt hat.

(3) Bei den Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften, bei denen weder Gebiets- noch Kreisvorstände bestehen, ist die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit vom Bezirks- bzw. Zentralvorstand einzuholen.

§ 4

(1) Für Beschäftigte, die zu Montagearbeiten an Arbeitsorten eingesetzt werden, die außerhalb des Stammsitzes des Betriebes liegen, ist die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit bei der für den Arbeitsort zuständigen Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft zu beantragen. Hierzu ist der Beschluß der Gewerkschaftsleitung der Montagestelle (Arbeitsort) erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Aufstellung der Überstunden beizufügen, die von den Beschäftigten bisher im laufenden Kalenderjahr geleistet wurden.

§ 5

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, bei Anträgen an die zuständigen Leitungen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften auf Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit, die nicht den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) unterliegt, den Nachweis über die von ihnen zur Vermeidung von Überstundenarbeit getroffenen Maßnahmen beizubringen.

§ 6

Die Werkstätigen sind durch die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber oder deren Beauftragten mindestens zwei Tage vorher über die Ableistung von Überstundenarbeit zu verständigen.

III.

Verfahren der Antragstellung für Betriebe und Verwaltungen

§ 7

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Leistung der Überstundenarbeit ist in der Regel spätestens acht Tage vor Beginn der beabsichtigten Überstundenarbeit der

zuständigen Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft durch den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber oder deren Beauftragten schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Die Gesamtzahl der Beschäftigten, für die die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit beantragt wird,
- b) die Gesamtzahl der Überstunden,
- c) den Zeitraum, auf den sich die Überstundenarbeit erstrecken soll,
- d) die Zahl der in dem unter Buchst. c genannten Zeitraum täglich von den einzelnen Werkstätigen zu leistenden Überstunden,
- e) Angaben über zusätzliche Pausen und soziale Maßnahmen, die während der Zeit der Überstundenarbeit vom Betrieb getroffen und durchgeführt werden.

(3) Dem Antrag auf Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit sind beizufügen:

- a) eine eingehende Begründung und der Nachweis darüber, was der Betrieb bisher veranlaßt hat, um Überstundenarbeit in der Regel zu vermeiden,
- b) die Einverständniserklärung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 8

Die zuständige Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft reicht zwei Ausfertigungen des Antrages mit ihrem Vermerk der Zustimmung oder Ablehnung an den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber zurück.

IV.

Durchführung und Kontrolle der Überstunden

§ 9

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, sofort nach Zustimmung der zuständigen Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft ein bestätigtes Exemplar des Antrages an die zuständige Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises einzureichen.

§ 10

Ein Exemplar des bestätigten Antrages ist im Betrieb so aufzubewahren, daß es jederzeit vom Arbeitsschutzinspektor oder den Vertretern der Leitungen der Gewerkschaften zwecks Kontrolle eingesehen werden kann.

§ II

Jeder Beschäftigte darf im Jahre nur bis zu 120 Stunden zur Leistung von Überstundenarbeit herangezogen werden. Überstundenarbeit, für die die Zustimmung erteilt wurde, ist personengebunden und nicht übertragbar.

§ 12

Sofern Überstundenarbeit nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft geleistet wurde, darf der Werkstätige am folgenden Tage zur Überstundenarbeit nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung nicht herangezogen werden, wenn die Dauer der Überstundenarbeit dadurch an beiden Tagen insgesamt mehr als vier Stunden beträgt.